

Antrag GS-06: Nachbesserung Gewalthilfegesetz

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Status:	angenommen
Sachgebiet:	GS - Gleichstellung & Gewaltschutz

- 1 Der AWO Bundesverband e. V. fordert die Bundesregierung auf, das Gewalthilfegesetz
2 umgehend nachzubessern. Folgendes soll verändert werden:
3 • Es muss deutlich vor dem Inkrafttreten im Jahr 2032 sichergestellt sein, dass
4 Opfer von Gewalt Zugang zu niedrigschwellingen Hilfe-Angeboten erhalten. Dafür
5 ist es erforderlich, einen dauerhaften Rechtsanspruch auf Beratung und Hilfe zu
6 sichern, der unabhängig vom bisher festgelegten Zeitraum die finanzielle
7 Förderung durch den Bund der Gewalthilfe regelt.
8 • Das nachgebesserte Gewalthilfegesetz muss die besonders von Gewalt
9 Betroffenengruppen der trans*, inter* und nicht-binären Personen einbeziehen.
10 • Der Schutz für Opfer von Gewalt soll künftig bestenfalls durch fachlich
11 hochqualifizierte Täterarbeit begleitet sein.

Begründung

Gewalt gegen Frauen nimmt zu. Der erste Lagebericht geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023 meldete im November 2024, dass es in Deutschland fast jeden Tag einen vollendeten Femizid gibt. Jedes Jahr werden sogar fast 1.000 Frauen Opfer eines Femizids, davon gestorben sind 360 Frauen und Mädchen. Rechnet man die Zahlen ohne Veränderungen hoch, werden bis 2032 rund weitere 8.000 Frauen Opfer eines Femizids werden (2024-2031). Das Statistische Bundesamt stellt für 2023 1.785 queerfeindliche Gewalttaten fest. Seit 2020 werden diese Straftaten gesondert im Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt. 2020 lag die Anzahl noch bei 714 registrierten Straftaten und steigt seitdem stark an.

Die Folgen von Gewalt gegen Frauen sind für die individuell von Gewalt betroffene Frau, aber auch für ihre Kinder und ihr weiteres Umfeld, in Hinblick auf Gesundheit sowie Arbeits- und Wohnsituation beträchtlich. Die Gesamtkosten von Gewalt gegen Frauen für die Gesellschaft sind bis ins letzte Detail nicht abbildungbar. Kosten wie medizinische und therapeutische Behandlung, Umzug, Kosten für Wohnen, Armut durch Arbeitsplatzverlust, geringere Rentenansprüche etc. können dargestellt werden. Ggf. geringere Bildungsabschlüsse der Kinder, Einsamkeit mit den weiteren gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen u.v.a.m. sind monetär nicht sicher abzubildende Kosten. Die Dimension des volkswirtschaftlichen Schadens durch Gewalt gegen Frauen ist mit 54 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland sehr hoch. Gewalt gegen Frauen zu verhindern sollte daher nicht nur ein politisches Ziel sein, um persönliches Leid zu verhindern, sondern auch um menschengemachte und unnötige Kosten zu vermeiden. Daher ist die fachlich qualifizierte Täterarbeit sehr wichtig, damit Gewaltkreisläufe und die Ausübung von Gewalt eines individuellen Täters beendet werden können.

Mit Ratifizierung der Istanbulkonvention (Artikel 23) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet Gewalt gegen Frauen zu verhindern, zu verfolgen und zu beseitigen. Zu diesem Zweck soll unter anderem der Zugang zu Gewaltschutzeinrichtungen gewährleistet sein. Das bisherige individuelle Finanzierungsvorgehen durch die Länder sichert diesen Zugang nicht ausreichend. Es gibt insgesamt bundesweit zu wenig Frauenhaus- und Schutzplätze. Komplexe Finanzierungsanforderungen, zum Teil mit Wohnsitzauflagen, verhindern, dass Frauen, die darauf angewiesen sind, Schutz erhalten. Durch die

Finanzierungsverantwortung der einzelnen Länder sind Frauen in einigen Bundesländern auf Zusagen durch Kostenträger angewiesen. In der Konsequenz gehen Schutzbedürftige in die Obdachlosigkeit, müssen als Selbstzahlerinnen Schutz suchen oder in der Gewaltsituation verbleiben. Diese Ausgangslage erschwert auch die im Gewaltschutz regelmäßig erforderliche Veränderung des Wohnortes betroffener Frauen. Komplexe Gewaltschutz- und Hochrisikofälle machen häufig einen Wechsel des örtlichen Milieus zwingend. Solange die Bundesländer mit „Wohnsitzauflagen“ aus finanziellen Gründen oder aus Gründen des Aufenthaltsrechts einen solchen Wechsel reglementieren, kann der Schutz der Betroffenen nicht ausreichend gewährleistet werden.

Diese strukturelle Lücke lässt sich nur durch eine bundeseinheitlich geregelte Finanzierung von Schutzeinrichtungen beheben. Artikel 8 der Istanbulkonvention verpflichtet zu angemessenen Finanz- und Personalressourcen für die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Gewaltschutz ist strukturell abhängig von gesellschaftspolitischen Entwicklungen. Dazu stellt der Alternativbericht zur Istanbulkonvention von 2021 fest: „Finanzielle Mittel, die von Ländern und Kommunen für die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung gestellt werden, sind immer abhängig von politischen Mehrheiten und der aktuellen Haushaltsslage. Oft werden sie in Form von Projektgeldern oder Modellprojekten gewährt, die keine nachhaltige Planung und Verfestigung der Arbeit möglich machen.“